

TE Bvwg Erkenntnis 2024/6/6 W109

2278273-1

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 06.06.2024

Entscheidungsdatum

06.06.2024

Norm

AWG 2002 §2

B-VG Art133 Abs4

GewO 1994 §2

UVP-G 2000 Anh1 Z2

UVP-G 2000 §3 Abs1

UVP-G 2000 §3 Abs7

UVP-G 2000 §40 Abs1

VwGVG §24 Abs1

VwGVG §28 Abs1

VwGVG §28 Abs2

1. AWG 2002 § 2 heute
2. AWG 2002 § 2 gültig ab 11.12.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 200/2021
3. AWG 2002 § 2 gültig von 01.08.2019 bis 10.12.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2019
4. AWG 2002 § 2 gültig von 29.05.2019 bis 31.07.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 46/2019
5. AWG 2002 § 2 gültig von 20.06.2017 bis 28.05.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2017
6. AWG 2002 § 2 gültig von 21.06.2013 bis 19.06.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2013
7. AWG 2002 § 2 gültig von 16.02.2011 bis 20.06.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 9/2011
8. AWG 2002 § 2 gültig von 01.01.2008 bis 15.02.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 43/2007
9. AWG 2002 § 2 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 155/2004
10. AWG 2002 § 2 gültig von 02.11.2002 bis 31.12.2004

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946

10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
 1. GewO 1994 § 2 heute
 2. GewO 1994 § 2 gültig ab 03.01.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 107/2017
 3. GewO 1994 § 2 gültig von 18.07.2017 bis 02.01.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 94/2017
 4. GewO 1994 § 2 gültig von 12.08.2016 bis 17.07.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 82/2016
 5. GewO 1994 § 2 gültig von 10.07.2015 bis 11.08.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 81/2015
 6. GewO 1994 § 2 gültig von 29.05.2013 bis 09.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 85/2013
 7. GewO 1994 § 2 gültig von 14.09.2012 bis 28.05.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 85/2012
 8. GewO 1994 § 2 gültig von 01.09.2012 bis 13.09.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2011
 9. GewO 1994 § 2 gültig von 30.04.2011 bis 31.08.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 107/2010
 10. GewO 1994 § 2 gültig von 01.01.2010 bis 29.04.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 121/2009
 11. GewO 1994 § 2 gültig von 27.02.2008 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 42/2008
 12. GewO 1994 § 2 gültig von 01.11.2007 bis 26.02.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 60/2007
 13. GewO 1994 § 2 gültig von 01.01.2007 bis 31.10.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 161/2006
 14. GewO 1994 § 2 gültig von 24.01.2006 bis 31.12.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 15/2006
 15. GewO 1994 § 2 gültig von 01.09.2005 bis 23.01.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 85/2005
 16. GewO 1994 § 2 gültig von 15.01.2005 bis 31.08.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 131/2004
 17. GewO 1994 § 2 gültig von 30.11.2004 bis 14.01.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 131/2004
 18. GewO 1994 § 2 gültig von 01.08.2002 bis 29.11.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2002
 19. GewO 1994 § 2 gültig von 01.08.2002 bis 31.07.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2002
 20. GewO 1994 § 2 gültig von 24.07.2002 bis 31.07.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2002
 21. GewO 1994 § 2 gültig von 02.12.2000 bis 23.07.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 121/2000
 22. GewO 1994 § 2 gültig von 01.06.1998 bis 01.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 116/1998
 23. GewO 1994 § 2 gültig von 01.07.1997 bis 31.05.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 63/1997
 24. GewO 1994 § 2 gültig von 01.07.1996 bis 30.06.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/1997
 25. GewO 1994 § 2 gültig von 17.10.1995 bis 30.06.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 691/1995
 26. GewO 1994 § 2 gültig von 01.07.1994 bis 16.10.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1994
 27. GewO 1994 § 2 gültig von 01.07.1994 bis 30.06.1994
 28. GewO 1994 § 2 gültig von 19.03.1994 bis 30.06.1994
 1. UVP-G 2000 § 3 heute
 2. UVP-G 2000 § 3 gültig ab 23.03.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 26/2023
 3. UVP-G 2000 § 3 gültig von 01.12.2018 bis 22.03.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2018
 4. UVP-G 2000 § 3 gültig von 26.04.2017 bis 30.11.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2017
 5. UVP-G 2000 § 3 gültig von 24.02.2016 bis 25.04.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2016
 6. UVP-G 2000 § 3 gültig von 01.01.2014 bis 23.02.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 95/2013
 7. UVP-G 2000 § 3 gültig von 03.08.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 77/2012
 8. UVP-G 2000 § 3 gültig von 19.08.2009 bis 02.08.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2009
 9. UVP-G 2000 § 3 gültig von 01.04.2005 bis 18.08.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2005
 10. UVP-G 2000 § 3 gültig von 01.01.2005 bis 31.03.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2004
 11. UVP-G 2000 § 3 gültig von 11.08.2000 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2000
 12. UVP-G 2000 § 3 gültig von 01.07.1994 bis 10.08.2000
 1. UVP-G 2000 § 3 heute
 2. UVP-G 2000 § 3 gültig ab 23.03.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 26/2023
 3. UVP-G 2000 § 3 gültig von 01.12.2018 bis 22.03.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2018
 4. UVP-G 2000 § 3 gültig von 26.04.2017 bis 30.11.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2017
 5. UVP-G 2000 § 3 gültig von 24.02.2016 bis 25.04.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2016
 6. UVP-G 2000 § 3 gültig von 01.01.2014 bis 23.02.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 95/2013
 7. UVP-G 2000 § 3 gültig von 03.08.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 77/2012
 8. UVP-G 2000 § 3 gültig von 19.08.2009 bis 02.08.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2009

9. UVP-G 2000 § 3 gültig von 01.04.2005 bis 18.08.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2005
10. UVP-G 2000 § 3 gültig von 01.01.2005 bis 31.03.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2004
11. UVP-G 2000 § 3 gültig von 11.08.2000 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2000
12. UVP-G 2000 § 3 gültig von 01.07.1994 bis 10.08.2000

1. UVP-G 2000 § 40 heute
2. UVP-G 2000 § 40 gültig ab 23.03.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 26/2023
3. UVP-G 2000 § 40 gültig von 01.12.2018 bis 22.03.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2018
4. UVP-G 2000 § 40 gültig von 01.08.2017 bis 30.11.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2017
5. UVP-G 2000 § 40 gültig von 26.04.2017 bis 31.07.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2017
6. UVP-G 2000 § 40 gültig von 01.01.2014 bis 25.04.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 95/2013
7. UVP-G 2000 § 40 gültig von 19.08.2009 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2009
8. UVP-G 2000 § 40 gültig von 11.08.2000 bis 18.08.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2000
9. UVP-G 2000 § 40 gültig von 01.07.1994 bis 10.08.2000

1. VwGVG § 24 heute
2. VwGVG § 24 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 24 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
4. VwGVG § 24 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016

1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

 1. VwGVG § 28 heute
 2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

Spruch

W109 2278273-1/13E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch den Richter Mag. Karl Thomas BÜCHELE über die Beschwerde der Stadtgemeinde XXXX , vertreten durch ONZ & Partner Rechtsanwälte, gegen den Bescheid der Niederösterreichischen Landesregierung vom 16.08.2023, Zl. XXXX , betreffend die Feststellung, dass das Vorhaben der XXXX , vertreten durch Sattler & Schanda Rechtsanwälte, zur Errichtung einer Biogasanlage inkl. Gasaufbereitung, CO?-Aufbereitung, Gastankstelle und Blockheizkraftwerk auf dem XXXX nicht der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVP-G 2000 unterliege, nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung zu Recht: Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch den Richter Mag. Karl Thomas BÜCHELE über die Beschwerde der Stadtgemeinde römisch 40 , vertreten durch ONZ & Partner Rechtsanwälte, gegen den Bescheid der Niederösterreichischen Landesregierung vom 16.08.2023, Zl. römisch 40 , betreffend die Feststellung, dass das Vorhaben der römisch 40 , vertreten durch Sattler & Schanda Rechtsanwälte, zur Errichtung einer Biogasanlage inkl. Gasaufbereitung, CO?-Aufbereitung, Gastankstelle und Blockheizkraftwerk auf dem römisch 40 nicht der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVP-G 2000 unterliege, nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung zu Recht:

A) Der Beschwerde wird stattgegeben und festgestellt, dass das Vorhaben der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt. Das Vorhaben verwirklicht den Tatbestand der Z 2 lit. c des Anhangs 1 zum UVP-G 2000.A) Der Beschwerde wird stattgegeben und festgestellt, dass das Vorhaben der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt. Das Vorhaben verwirklicht den Tatbestand der Ziffer 2, Litera c, des Anhangs 1 zum UVP-G 2000.

B) Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässigB) Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig.

Text

Entscheidungsgründe:

I. Verfahrensgang:römisch eins. Verfahrensgang:

1. Mit Antrag vom 20.07.2023 stellte die XXXX (in der Folge: mitbeteiligte Partei) gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 bei der Niederösterreichischen Landesregierung als UVP-Behörde (der nunmehrigen belannten Behörde) den Antrag auf Feststellung, dass das Vorhaben der Errichtung einer Biogasanlage inkl. Gasaufbereitung, CO?-Aufbereitung, Gastankstelle und Blockheizkraftwerk (BHKW) auf dem XXXX nicht der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) unterliege. 1. Mit Antrag vom 20.07.2023 stellte die römisch 40 (in der Folge: mitbeteiligte Partei) gemäß Paragraph 3, Absatz 7, UVP-G 2000 bei der Niederösterreichischen Landesregierung als UVP-Behörde (der nunmehrigen belannten Behörde) den Antrag auf Feststellung, dass das Vorhaben der Errichtung einer Biogasanlage inkl. Gasaufbereitung, CO?-Aufbereitung, Gastankstelle und Blockheizkraftwerk (BHKW) auf dem römisch 40 nicht der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) unterliege.

Mit Schreiben vom 10.08.2023 führte die StandortgemeindeXXXX (die nunmehr beschwerdeführende Partei) im Zuge der ihr eingeräumten Möglichkeit zur Stellungnahme aus, für das Vorhaben sei eine UVP erforderlich. Mit Schreiben vom 10.08.2023 führte die Standortgemeinde römisch 40 (die nunmehr beschwerdeführende Partei) im Zuge der ihr eingeräumten Möglichkeit zur Stellungnahme aus, für das Vorhaben sei eine UVP erforderlich.

2. Mit Bescheid vom 16.08.2023 erließ die belangte Behörde den angefochtenen Bescheid und stellte fest, für das gegenständliche Vorhaben sei keine UVP erforderlich. Begründend führte sie aus, es sei kein Tatbestand des Anhangs 1 des UVP-G erfüllt. Die Voraussetzungen der Z 2 lit. c des Anhang 1 des UVP-G 2000 lägen nicht vor, weil das gegenständliche Vorhaben bloß 34.500 t/a bzw. 85 t/d an Abfällen einsetze und somit den Schwellenwert von 35.000 t/a bzw. 100 t/d nicht erreiche. 2. Mit Bescheid vom 16.08.2023 erließ die belangte Behörde den angefochtenen Bescheid und stellte fest, für das gegenständliche Vorhaben sei keine UVP erforderlich. Begründend führte sie aus, es sei kein Tatbestand des Anhangs 1 des UVP-G erfüllt. Die Voraussetzungen der Ziffer 2, Litera c, des Anhang 1 des UVP-G 2000 lägen nicht vor, weil das gegenständliche Vorhaben bloß 34.500 t/a bzw. 85 t/d an Abfällen einsetze und somit den Schwellenwert von 35.000 t/a bzw. 100 t/d nicht erreiche.

3. Mit Schriftsatz vom 12.09.2023 erhab die Standortgemeinde Beschwerde gegen den Bescheid. Sie bemängelte, die Abfalleigenschaft des Eingangsmaterials, das nach den Angaben der mitbeteiligten Partei kein Abfall iSd AWG 2002 sei, sei nicht ausreichend erhoben bzw. falsch eingestuft worden. Es sei zu klären, ob 26.500 t/a landwirtschaftliche Stoffe, wie z.B. Maissilage, Kleegras, Maisstroh, Stroh etc. und 10.000 t/a Gülle und Mist (landwirtschaftlicher Ursprung) als Abfall (in objektiver oder subjektiver Hinsicht) einzustufen seien. Gemäß § 2 Abs. 3 AWG sei die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung von Mist, Jauche, Gülle und organisch kompostierbarem Material als Abfall nur dann nicht im öffentlichen Interesse erforderlich, wenn diese im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs anfallen und im unmittelbaren Bereich eines solchen einer zulässigen Verwendung zugeführt würden. Die hier relevanten Eingangsmaterialien seien daher nur dann nicht Abfall im objektiven Sinn, wenn sie beide diese Bedingungen erfüllten. Dies sei hinsichtlich der nicht als Abfall eingestuften Eingangsmaterialien nicht überprüft worden. Weiters habe die belangte Behörde keine Kumulationsprüfung durchgeführt. 3. Mit Schriftsatz vom 12.09.2023 erhab die Standortgemeinde Beschwerde gegen den Bescheid. Sie bemängelte, die Abfalleigenschaft des Eingangsmaterials, das nach den Angaben der mitbeteiligten Partei kein Abfall iSd AWG 2002 sei, sei nicht ausreichend erhoben bzw. falsch eingestuft worden. Es sei zu klären, ob 26.500 t/a landwirtschaftliche Stoffe, wie z.B. Maissilage, Kleegras, Maisstroh, Stroh etc. und 10.000 t/a Gülle und Mist (landwirtschaftlicher Ursprung) als Abfall (in objektiver oder subjektiver Hinsicht) einzustufen seien. Gemäß Paragraph 2, Absatz 3, AWG sei die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung von Mist, Jauche, Gülle und organisch kompostierbarem Material als Abfall nur dann nicht im öffentlichen Interesse erforderlich, wenn diese im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs anfallen und im unmittelbaren Bereich eines solchen einer zulässigen Verwendung zugeführt würden. Die hier relevanten Eingangsmaterialien seien daher nur dann nicht Abfall im objektiven Sinn, wenn sie beide diese Bedingungen erfüllten. Dies sei hinsichtlich der nicht als Abfall eingestuften Eingangsmaterialien nicht überprüft worden. Weiters habe die belangte Behörde keine Kumulationsprüfung durchgeführt.

Mit Schreiben vom 19.09.2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde dem Verwaltungsgericht vor.

Mit Schriftsatz vom 23.10.2023 replizierte die mitbeteiligte Partei auf die Beschwerde und führte aus, derartige Materialien würden jedenfalls in landwirtschaftlichen Betrieben anfallen. Die zulässige Verwendung sei auch im unmittelbaren Bereich des landwirtschaftlichen Betriebs, in dem die Stoffe anfallen, und nicht nur dem jeweiligen Betrieb selbst vorgesehen. Die fraglichen Eingangsstoffe würden im räumlichen Umfeld des geplanten Anlagenstandorts eingekauft. Ein weiterer Transport als von in unmittelbarer Nähe liegenden landwirtschaftlichen Betrieben sei wirtschaftlich nicht darstellbar. Aus der Verwendung des Wortes „jedenfalls“ im Einleitungssatz des § 2 Abs. 3 AWG 2002 ergebe sich, dass auch die Verwendung der Stoffe außerhalb eines landwirtschaftlichen Betriebs nicht automatisch dazu führe, dass die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung dieser Stoffe im öffentlichen Interesse erforderlich sei. Sofern ein landwirtschaftlicher Betrieb fehle, sei im Einzelfall anhand der Kriterien des § 1 Abs. 3 AWG 2002 zu prüfen, ob die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung von derartigem Material als Abfall im öffentlichen Interesse geboten sie oder nicht (unter Hinweis auf VwGH 30.09.2010, 2008/07/0170). Im gegebenen Fall sei dies nicht der Fall. Mit Schriftsatz vom 23.10.2023 replizierte die mitbeteiligte Partei auf die Beschwerde und führte aus, derartige Materialien würden jedenfalls in landwirtschaftlichen Betrieben anfallen. Die zulässige Verwendung sei auch im unmittelbaren Bereich des landwirtschaftlichen Betriebs, in dem die Stoffe anfallen, und nicht nur dem jeweiligen Betrieb selbst vorgesehen. Die fraglichen Eingangsstoffe würden im räumlichen Umfeld des geplanten Anlagenstandorts eingekauft. Ein weiterer Transport als von in unmittelbarer Nähe liegenden landwirtschaftlichen Betrieben sei wirtschaftlich nicht darstellbar. Aus der Verwendung des Wortes „jedenfalls“ im Einleitungssatz des Paragraph 2, Absatz 3, AWG 2002 ergebe sich, dass auch die Verwendung der Stoffe außerhalb eines landwirtschaftlichen Betriebs nicht automatisch dazu führe, dass die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung dieser Stoffe im öffentlichen Interesse erforderlich sei. Sofern ein landwirtschaftlicher Betrieb fehle, sei im Einzelfall anhand der Kriterien des Paragraph eins, Absatz 3, AWG 2002 zu prüfen, ob die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung von derartigem Material als Abfall im öffentlichen Interesse geboten sie oder nicht (unter Hinweis auf VwGH 30.09.2010, 2008/07/0170). Im gegebenen Fall sei dies nicht der Fall.

Am 26.04.2024 führte das Verwaltungsgericht eine öffentliche mündliche Verhandlung durch.

II. Das Verwaltungsgericht hat erwogen: römisch II. Das Verwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

Das Vorhaben soll im Gemeindegebiet der beschwerdeführenden Partei errichtet werden.

Die mitbeteiligte Partei plant die Neuerrichtung einer Biogasanlage mit Gasaufbereitung, CO?-Aufbereitung, Gastankstelle für CNG-Fahrzeuge und BHKW mit einer Brennstoffwärmeleistung von 1.000 KW auf dem Grundstück XXXX Die mitbeteiligte Partei plant die Neuerrichtung einer Biogasanlage mit Gasaufbereitung, CO?-Aufbereitung, Gastankstelle für CNG-Fahrzeuge und BHKW mit einer Brennstoffwärmeleistung von 1.000 KW auf dem Grundstück römisch 40

Anlagenbestandteile

Die Anlage besteht im Wesentlichen aus einer Brückenwaage, einem Büro, einem Fahrsilo, Stahlbetonbehältern, einem Bestückungssystem, einem Technikcontainer, einer Separation, einer Gasaufbereitungsanlage, einem BHKW, einer Gastankstelle, einer Maschinenhalle und einer Gasfackel. Das Gasspeichersystem ist in den Behältern integriert.

Eingangsmaterial

Als Eingangsmaterial im Umfang von insgesamt 71.000 t/a werden folgende Stoffe eingesetzt:

- Mähgut, Laub, Ernte- und Verarbeitungsrückstände, Rein pflanzliche Press- und Filterrückstände der Nahrungs-, Genuss- und Futtermittelproduktion, verdorbenes Saatgut im Umfang von insgesamt: 30.500 t/a;
- Pflanzliche Lebens- und Genussmittelreste; Molkereiabfälle im Umfang von insgesamt: 2.000 t/a;
- Fest- und Flüssigmist / ökologischer Landbau; Fest und Flüssigmist im Umfang von insgesamt: 2.000 t/a;
- Landwirtschaftliche Stoffe z.B. Maissilage, Kleegras, Maisstroh, Stroh etc. im Umfang von insgesamt: 26.500 t/a;
- Gülle und Mist (landwirtschaftlicher Ursprung) im Umfang von insgesamt: 10.000 t/a.

Diese Materialien stammen alle aus land- und forstwirtschaftlichen Betrieben der Umgebung zum geplanten Vorhaben.

Ausgangsmaterialien

Es werden folgende Ausgangsmaterialien in der Anlage produziert werden:

- Gärrest 58.000 t/a – als Düngemittel gemäß Düngemittelverordnung;
- Biogas 10.000.000 Nm³/a – gemäß ÖVGW G B210 - wird zu Biomethan aufbereitet;
- Biogas für BGAA: 8.000.000 Nm³/a;
- Biomethan 4.400.000 Nm³/a – gemäß ÖVGW G B210;
- CO₂ 3.600.000 Nm³/a – wird als technisches CO₂ verkauft;
- Biogas für BHKW 2.000.000 Nm³/a;
- Strom: 4.250.000 kWhel./a – teilweise ins Netz eingespeist, teilweise selbst genutzt;
- Wärme 5.175.000 kWhth./a teilweise ins Netz eingespeist, teilweise selbst genutzt.

Verfahrensschritte

- Übernahme und Lagerung der Materialien im Fahrsilo und der Strohhalle
- Zudosierung der pflanzlichen Reststoffe mittels Radlader in die Mischbehälter
- Beschickung der Fermenter mittels Beschickungsaggregaten aus den Mischbehältern
- Vergärung der Substrate in den Fermentern
- Verwertung des Gases mittels Gasaufbereitung oder durch BHKW oder Notgasfackel
- Zwischenlagerung des anerkannten Düngemittels
- Ausbringen des Düngemittels
- Kontrollen, Wartung und Instandhaltung der Anlage

Wesentliche Anlagenteile Bestand

- Brückenwaage
- Büro
- Maschinenhalle
- Fahrsilo
- Technikraum für Pumpen usw.
- BHKW (1.000 kWel.) inkl. Gebäude
- Kessel- und Heizungsverteiler
- Gasaufbereitung inkl. CO₂-Aufbereitung (1.200 m³/h Rohbiogas)
- Trafostation
- verschiedene Behälter (Hauptfermenter, Nachfermenter, Gärrestlager)

Anlieferung, Lagerung

Die Materialien werden einer Eingangskontrolle unterzogen und auf der Brückenwaage verwogen. Danach werden sie der jeweiligen Lagerfläche / dem jeweiligen Lagerbehälter zugewiesen.

Die zu übernehmenden Materialien fallen z.B. als feste pflanzliche Abfälle in der Industrie an, welche aus qualitativen Gründen nicht für die Lebens- oder Futtermittelproduktion eingesetzt werden können. Außerdem werden pflanzliche Reststoffe aus der Landwirtschaft, Pferdemist aber auch nachwachsende Rohstoffe eingesetzt.

All diese Materialien werden auf der Siloplatte zwischengelagert und mit dem Radlager in die Beschickungssysteme eingebracht. Von dort werden sie dem jeweiligen Fermenter zudosiert.

Flüssige Materialien wie z.B. Gülle werden bei der Anlieferung direkt aus dem Anlieferfahrzeug in die Anliefergrube eingebracht. Von dort wird die Flüssigkeit per Pumpe dem jeweiligen Behälter zudosiert.

Vergärung

In den Fermentern findet die biologische Behandlung der Eingangsmaterialien statt, bei welcher die Organik und der enthaltene Kohlenstoff in Biogas umgewandelt wird. Die biologische Behandlung findet im mesophilen Temperaturbereich (39 – 42°C) unter kontrollierten Bedingungen (Temperatur., pH-Wert, Gaszusammensetzung, H2S Regulierung, usw.) statt.

In den beiden Hauptfermentern findet der Großteil des Abbaus statt. Danach wird das Material in den beiden Nachfermentern nachvergoren. Nach der biologischen Behandlung fallen zwei Produkte (Biogas und Gärrest) an, welche unterschiedliche Verwertungswegen zugeführt werden.

Separation, Herstellung Düngemittel

Nach der biologischen Behandlung fallen zwei Produkte (Biogas und Gärrest) an, welche unterschiedlichen Verwertungswegen zugeführt werden. Das Gas wird auf Erdgasqualität aufbereitet und nach einer Zwischenlagerung in den integrierten Gasspeichern ins Netz eingespeist bzw. an CNG-Fahrzeuge abgegeben. Zudem wird über ein BHKW Strom und Wärme erzeugt, wobei der Strom ins Netz eingespeist und die Wärme auf der Anlage für den Eigenbedarf verwendet wird. Überschüssige Wärme wird an das bestehende Fernwärmennetz abgegeben. Der Gärrest wird als Düngemittel an die Landwirtschaft abgegeben.

Gasverwertung

Das in den Fermentern produzierte Biogas wird in den Gasspeichern zwischengelagert und über ein Rohrleitungssystem zur Gasaufbereitung bzw. zum BHKW befördert. Im Regelfall wird das Gas über die Gasaufbereitungsanlage aufbereitet. Ein Teil des Gases wird über ein BHKW verwertet, um einerseits den Eigenbedarf zu produzieren und andererseits Strom für die Netzeinspeisung zu erzeugen. Sollten beide Systeme ausfallen, kann das Gas über eine Gasfackel abgefackelt werden.

Das Biogas setzt sich aus 50 – 60 % Methan, 40 – 50 % CO₂, 150 – 350 ppm H2S, 50 – 250 ppm H₂ sowie anderen Spurengasen zusammen.

In der Gasaufbereitung wird das Gas zuerst über einen Aktivkohlefilter geführt. Anschließend wird das Gas getrocknet, komprimiert und über die Membranen geführt, wo die eigentliche Abtrennung der Gasbestandteile Methan und Kohlendioxid erfolgt. Wenn das Produkt Biomethan die Qualitätsanforderungen der Richtlinie ÖVGW G B210 erreicht hat, kann es in das Erdgasnetz eingespeist und verkauft werden. Eine weitere Abnahmekquelle ist die Biomethan-Tankstelle, wo das Biomethan komprimiert und in Busse und Lkw getankt werden soll. Außerdem soll eine Biomethan-Tankstelle für Pkw errichtet werden.

Das im Prozess entstehende Biogas wird verbrannt.

Das anfallende CO₂ wird verflüssigt und ebenfalls als Produkt (technisches CO₂ bzw. auch CO₂ in Lebensmittelqualität) verkauft.

Ein Teil des Gases wird über ein BHKW zu Strom und Wärme umgewandelt, um einerseits den Eigenbedarf zu produzieren und andererseits Ökostrom zu erzeugen. Der Strom wird großteils in das Netz eingespeist, die Wärme wird für die Eigenversorgung bzw. zukünftig auch für das Einspeisen in ein Fernwärmennetz verwendet.

Ein Gaskessel steht zur Verfügung, um die notwendige Wärme für den Prozess zu produzieren.

Bei der geplanten Biogasanlage mit Gasaufbereitung, CO₂-Aufbereitung, Gastankstelle für CNG-Fahrzeuge und BHKW mit einer Brennstoffwärmeleistung von 1.000 KW der mitbeteiligten Partei handelt es sich nicht um einen land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb.

2. Beweiswürdigung:

Die Feststellungen zum Vorhaben ergeben sich aus dem von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt samt technischer Beschreibung der mitbeteiligten Partei, aus dem verfahrenseinleitenden Antrag vom 20.07.2023, sowie den im gegenständlichen Beschwerdeverfahren eingeholten Stellungnahmen sowie dem Ergebnis der mündlichen

Verhandlung am 26.04.2024. Die festgestellten Angaben wurden seitens der Parteien während des gesamten Verfahrens nicht bestritten.

Zur Feststellung, dass es sich bei dem Vorhaben nicht um einen land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb handelt, führt die mitbeteiligte Partei lediglich aus, es komme auf diese Frage nicht an. Es wurde von dieser auch nicht behauptet, bei der Anlage handle es sich um einen land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb. Dass es sich bei der Biogasanlage nicht um einen land- oder forstwirtschaftlicher Betrieb handelt, kann somit als unbestritten vorausgesetzt werden (vgl. OZ 7, S. 2; VHS OZ 12, S. 5). Zur Feststellung, dass es sich bei dem Vorhaben nicht um einen land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb handelt, führt die mitbeteiligte Partei lediglich aus, es komme auf diese Frage nicht an. Es wurde von dieser auch nicht behauptet, bei der Anlage handle es sich um einen land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb. Dass es sich bei der Biogasanlage nicht um einen land- oder forstwirtschaftlicher Betrieb handelt, kann somit als unbestritten vorausgesetzt werden vergleiche OZ 7, Sitzung 2; VHS OZ 12, Sitzung 5).

Dass die Materialien nach den Angaben von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben der Umgebung stammen, ergibt sich aus den Angaben der mitbeteiligten Partei (VHS OZ 12, S. 5; OZ 7, S. 3). Dass die Materialien nach den Angaben von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben der Umgebung stammen, ergibt sich aus den Angaben der mitbeteiligten Partei (VHS OZ 12, Sitzung 5; OZ 7, Sitzung 3).

Dass das im Prozess entstehende Biogas verbrannt wird, ergibt sich aus der Beschreibung des technischen Projekts (S. 5). Dass Gas über eine Gasfackel verbrannt wird, falls überschüssiges Gas anfällt oder die Gasaufbereitung ausfällt, ergibt sich aus der Beschreibung des technischen Projekts (S. 7 und 9). Dass das im Prozess entstehende Biogas verbrannt wird, ergibt sich aus der Beschreibung des technischen Projekts Sitzung 5). Dass Gas über eine Gasfackel verbrannt wird, falls überschüssiges Gas anfällt oder die Gasaufbereitung ausfällt, ergibt sich aus der Beschreibung des technischen Projekts Sitzung 7 und 9).

3. Rechtliche Beurteilung:

3.1. Relevante Bestimmungen:

Die hier relevanten Bestimmungen des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 (UVP-G 2000), BGBl. Nr. 1993/697 idF

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at